



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post

Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

19. Februar 2021

*via AFU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit WB-Projekt (21-1523)*

Geschäft Nr. 21-1381

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Tiefrietbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt Walensee bis Gewerbezone Schluchen

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage

a) Zwischen der Parzelle Nr. 2400 und der Einmündung in den Walensee ist der Tiefrietbach heute eingedolt. Im Zusammenhang mit der Erneuerung des SBB-Bommernsteintunnels und der Tieferlegung der Gleise soll die Eindolung verlegt und das Gewässer - wo möglich - offengelegt werden. Hierfür wurde ein Wasserbauprojekt erarbeitet. Gleichzeitig mit dem Hochwasserschutzprojekt soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt werden. Laut Planerlass erfolgt die Gewässerraumfestlegung im Wesentlichen zentrisch mit einer Breite von 12 m. Im Bereich entlang der SBB-Linie ist eine asymmetrische Festlegung vorgesehen.

b) Das Mitwirkungsverfahren erfolgte vom 18. November bis 1. Dezember 2020. Es sind keine Anträge eingegangen. Der Sondernutzungsplan wurde vom Gemeinderat Quarten am 17. Dezember 2020 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 6. Januar bis 4. Februar 2021 durchgeführt. Innert Frist ist laut Genehmigungsantrag keine Einsprache eingegangen.

Erwägungen

a) Der Sondernutzungsplan wurde am 6. November 2020 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen sind berücksichtigt.



b) Die Gewässerraumfestlegung korrespondiert mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen am Gerinne. Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadlohe Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Aus wasserbaulicher Sicht wird der Gewässerraumfestlegung zugestimmt.

c) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass hat die Gemeinde als zuständige Fachstelle den Vollzugsbeginn festzulegen. Dieser ist dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mitzuteilen.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen. Zur Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls eine PDF-Datei des Erlasses (Karte und Planungsbericht) beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (N+L, F)
- Amt für Wasser und Energie (WB, NG)